

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 03.05.2022 – VIII-623-00000-2019/145-002

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat die Vorhabenträgerin die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes als Dachlandeplatz nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf der Liegenschaft der Asklepios Klinik Parchim, Flur 52, Flurstücke 271/1, 272/1 und 273 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Ziel des Projektes ist die Einrichtung eines erhöhten Landeplatzes als Dachlandeplatz auf einem Gebäudeteil der Klinik für die Nutzung von Rettungshubschraubern im Rahmen des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie des Krankentransportes und damit im Zusammenhang stehende Flüge, wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimittel, Blutkonserven und Transplantaten, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Damit verbunden sind die Anlage und der Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes (Hubschraubersonderlandeplatz HSLP) sowie die Einrichtung von An- und Abflugsektoren.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung einer UVP-Pflicht vorzunehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher war zu untersuchen, ob es im vorliegenden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das beantragte Vorhaben ist hier unter Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen, da der Flugplatz lediglich in Form einer rechteckigen Fläche mit einer Größe von 28 m x 28 m errichtet werden soll.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Grundwasserleiter werden nicht beeinträchtigt.
- Die zu erwartenden Geräusch-Immissionen bei Starts und Landungen von Hubschraubern auf dem Landeplatz wurden gutachtlich untersucht. Sie verbleiben unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Die Anlage des HSLP erfolgt in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Wockersee. Die Entfernung des HSLP zu dem LSG beträgt 30 m. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele wird nicht festgestellt.
- In weiterer Entfernung des HSLP befinden sich die LSG Wockertal sowie LSG Buchholz und Slater Moor. Diese werden lediglich tangiert und in Höhen über 200 m überflogen.
- Durch das Vorhaben werden keine Belange der Denkmalpflege berührt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 630, J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.